
Bericht des Schweizerischen Bundesgerichts über seine Amtstätigkeit im Jahre 1974

(Vom 12. Februar 1975)

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren,

Wir beehren uns, Ihnen gemäss Artikel 21 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege über unsere Amtstätigkeit im Jahr 1974 Bericht zu erstatten.

BUNDESGERICHT

A. Zusammensetzung des Gerichts

Als Nachfolger von Bundesrichter Emil Schmid, der auf Jahresende den Rücktritt erklärt hatte, wählte die Bundesversammlung am 25. September Dr. Georg Messmer, Oberrichter in Zürich. Am 27. September starb unerwartet Bundesrichter Henri Zwahlen. Auf Ende des Jahres ist sodann Bundesgerichtspräsident Hans Tschopp vom Richteramt zurückgetreten. An ihrer Stelle ernannte die Bundesversammlung am 4. Dezember Dr. Robert Alexandre Patry, Universitätsprofessor, Genf, und Frau Dr. Margrit Bigler-Eggenberger, nebenamtliches Mitglied des sanktgallischen Versicherungsgerichts, Goldach, zu neuen Gerichtsmitgliedern.

Zum Präsidenten des Bundesgerichts für die Jahre 1975/1976 bestimmte die Bundesversammlung Bundesrichter Pierre Cavin und zum Vizepräsidenten Bundesrichter André Grisel.

Anstelle des im Januar verstorbenen Ersatzrichters Dr. Robert Meyer wählte die Bundesversammlung am 19. Juni Dr. Robert Levi, Oberrichter, Zürich, als Nachfolger. Ferner wurden am 4. Dezember der bisherige Ersatzmann Dr. Georg Messmer nach seiner Wahl zum Gerichtsmitglied durch Oberrichter Edwin Weyermann, Bern, und Ersatzrichter Edouard Barde zufolge seiner Demission durch Advokat Jacques Matile, Lausanne, ersetzt.

B. Tätigkeit der Gerichtshöfe

I. Staats- und verwaltungsrechtliche Abteilung

1. Staatsrechtliche Kammer

Neuartige Probleme der Eigentumsgarantie ergaben sich bei der Überprüfung eines mit einer Landumlegung gekoppelten kommunalen Gestaltungsplanes, vor allem in bezug auf die Zulässigkeit und das Ausmass von Landabzügen für öffentliche Anlagen (BGE 100 Ia 223). Ein weiterer Entscheid aus dem Gebiet der Eigentumsgarantie behandelt in grundsätzlicher Weise die Frage des Schattenwurfes bei Hochhäusern (Urteil vom 3. Juli 1974). Auf Beschwerde einer Lebensversicherungsgesellschaft hin hatte sich die Kammer einmal mehr über die Zulässigkeit subsidiärer Minimalsteuern auf dem Grundeigentum juristischer Personen auszusprechen; das Doppelbesteuerungsverbot führte im konkreten Fall zu einer Limitierung der Steuerbelastung (BGE 100 Ia 244).

Eine Kantonsregierung hatte in der Vorschrift eines Gemeindeclementes, welche die Benützung des kommunalen Kleinhallenbades nur Gemeindecinwohnern offenhielt, einen Verstoss gegen die Rechtsgleichheit erblickt; das Bundesgericht hob diesen Entscheid wegen Verletzung der Gemeindeautonomie auf (BGE 100 Ia 287). Wiederholt war zu prüfen, inwieweit die Gemeindeautonomie auch in bundesrechtlich geregelten Materien, nämlich auf dem Gebiete des Gewässerschutzes, angerufen werden kann (BGE 100 Ia 272, 277).

Entsprechend der zunehmenden Zahl von kantonalen und kommunalen Initiativen häufen sich die Beschwerden wegen Verletzung des Initiativrechtes. In einem Fall war z. B. streitig, innert welcher Frist das kantonale Parlament zu einer formulierten Initiative Stellung zu nehmen und welche materiellen Schranken es bei der Ausarbeitung des Gegenentwurfes zu beachten hatte (BGE 100 Ia 53).

Die bisher offengelassene Frage, ob eine besondere Demonstrationsfreiheit durch ungeschriebenes Verfassungsrecht gewährleistet sei, wurde vom Bundesgericht nunmehr verneint; doch fallen demonstrative Veranstaltungen – im konkreten Fall handelte es sich um ein politisches Strassentheater – regelmässig in den Schutzbereich der Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit, deren ideellen Gehalt die Behörde bei der Verfügung über den öffentlichen Grund angemessen zu berücksichtigen hat (Urteil vom 27. November 1974). Eine Beschwerde gegen die Verweigerung von Schulgeldbeiträgen gab der Kammer Gelegenheit, den Inhalt der – in der neueren Rechtsprechung als ungeschriebenes Grundrecht anerkannten – Sprachenfreiheit weiter zu verdeutlichen (Urteil vom 30. Oktober 1974).

Zahlreiche Fragen von allgemeiner Tragweite stellten sich unter dem Gesichtswinkel von Artikel 4 BV. So betrachtete es das Bundesgericht als gegen die Rechtsgleichheit verstossend, von ausserhalb des Kantons wohnhaften Ferienhaus Eigentümern höhere Kurtaxen zu verlangen als von einheimischen (BGE 100 Ia 60). Es stellte weiter fest, dass die Benützung des öffentlichen Seestrandens von den anliegenden Campingplätzen aus keinen gesteigerten Gemeingebrauch darstellt, was die Erhebung einer staatlichen Gebühr ausschliesst (BGE 100 Ia 131). Ebenso wenig

hält es vor Artikel 4 BV stand, die Prüfung von Ausstands- und Ablehnungsbegehren von einem vorgängigen Kostenvorschuss abhängig zu machen (BGE 100 Ia 28). In einer Reihe von Entscheidungen wurden die aus Artikel 4 BV abgeleiteten prozessualen Grundsätze weiterentwickelt (Akteneinsicht, rechtliches Gehör, unentgeltliche Rechtspflege).

Verschiedene Verwaltungsgerichtsbeschwerden aus dem Gebiete des eidgenössischen Enteignungsrechtes betrafen Entschädigungsansprüche für übermässige Immissionen öffentlicher Werke (z. B. BGE 100 Ib 190, 200). Aufgrund eines eingehenden technischen Gutachtens prüfte die Kammer erneut die Frage der Verkabelung von Hochspannungsleitungen; angesichts der schwerwiegenden finanziellen und technischen Nachteile kann eine Verkabelung von 50-kV- und höher gespannten Leistungen bis auf weiteres nur verlangt werden, wenn es sich um eine besonders schützenswerte Landschaft handelt (Urteil vom 27. November 1974).

2. Verwaltungsrechtliche Kammer

Die Zahl der Eingänge war ungefähr gleich hoch wie in den letzten Jahren, d. h. rund dreimal so gross wie vor dem Inkrafttreten der revidierten Artikel 97 ff. OG. In Wirklichkeit hat aber die Belastung der Kammer zugenommen, da ihr mehr und mehr schwierige Fragen unterbreitet werden. Unter den gegebenen Umständen führt allein schon das Ausscheiden eines Richters oder eines Urteilsredaktors, trotz der Mitarbeit von Ersatzrichtern, zu erheblichen Rückständen. Verzögerungen entstehen ferner deshalb, weil Verwaltungsgerichtsbeschwerden gegen Verfügungen letzter kantonaler Instanzen auch den Bundesverwaltungsbehörden, die zur Beschwerde berechtigt gewesen wären, zur Vernehmlassung zuzustellen sind (Art. 110 OG); diese Behörden sind vielfach wegen Arbeitsüberhäufung gezwungen, die Antwortfrist verlängern zu lassen.

In verschiedenen Bereichen (Fremdenpolizei, Führerausweiszug, Gewässerschutz, Milchstatut, Aufsicht über Anlagefonds und Banken usw.) werden jährlich ungefähr gleich viele Beschwerden erhoben. Auf anderen Gebieten sind starke Schwankungen festzustellen. So ist die Zahl der Beschwerden in Forstpolizeisachen seit 1972 (80 Eingänge) zurückgegangen. Auch die Beschwerden im Bereich der Stabilisierung des Baumarktes waren weniger zahlreich als im Vorjahr, und im nächsten Jahr werden sie infolge der Aufhebung des Baubeschlusses ganz wegfallen. Dagegen wächst die Zahl der Beschwerden, welche den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland betreffen.

Erstmals hatte die Kammer sich über die Gültigkeit eines Volksbegehrens auf Partialrevision der BV auszusprechen. Wird ein solches Begehren in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfes in mehr als einer Amtssprache zur Unterzeichnung aufgelegt, so muss nach Artikel 4 Absatz 2 des Initiativengesetzes jeder Unterschriftenbogen, um gültig zu sein, den massgebenden Text bezeichnen und wiedergeben. Im beurteilten Fall hatten die Initianten zunächst nur Unterschriftenbogen mit deutschem Text aufgelegt und diesen Text erst in den später verwendeten Bogen mit Fassungen in allen drei Amtssprachen als massgebend bezeichnet und den französischen und italienischen Text beigefügt. Das Gericht hat die zuerst aufgelegten Bogen als gültig erklärt (BGE 100 Ib 1). In einem andern Fall wurde entschieden, dass die Ermächtigung zur Strafverfolgung des Chefs der Bundespolizei, der das Anbringen eines Abhörgerätes zur Überwachung eines Kongresses einer politischen Gruppe erlaubt hatte, gestützt auf Artikel 32 StGB habe verweigert werden dürfen (BGE 100 Ib 13).

Im Bereich des Gewässerschutzes geben namentlich die Bestimmungen, welche die Baufreiheit einschränken, Anlass zu Streitigkeiten. Im Fall eines Ehepaars, welches das von ihm erworbene kleine Landgut ausserhalb des Kanalisationsrayons selber bewirtschaftet, wurde angenommen, dass für den dort geplanten Neubau, der das vom Verkäufer zurückbehaltene alte Wohnhaus ersetzen soll, ein sachlich begründetes Bedürfnis im Sinne des Artikel 20 GSchG bestehe (BGE 100 Ib 86). Auch bei der Anwendung des Artikel 4 Absatz 3 des Bundesbeschlusses über dringliche Massnahmen auf dem Gebiete der Raumplanung war der Begriff des sachlich begründeten Bedürfnisses auszulegen (Urteile vom 5. Juli und 8. November 1974).

Mehrere Entscheide hatten die mengenmässige Beschränkung der Einfuhr zum Gegenstand. Der in einer Beschwerde der Denner AG erhobene Einwand, die im Weinstatut für Rotweine vorgesehene Kontingentierung sei durch Artikel 23 LWG nicht mehr gedeckt, wurde verworfen (Urteil vom 28. Juni 1974).

Hervorzuheben sind auch einige die Warenumsatzsteuer betreffende Urteile: Im Jahre 1972 war festgestellt worden, dass die geltende Ordnung die frei erwerbenden Kunstmaler und Bildhauer nicht von der Steuerpflicht ausnimmt (BGE 98 Ib 21); diese Rechtsprechung wurde in einem Urteil vom 26. September 1974 bestätigt. Ebenso hat die Kammer an der Praxis festgehalten, wonach Reinigungsarbeiten für fremde Rechnung steuerbar sind; sie hat entschieden, dass dies ebenfalls für die Reinigung von Gebäuden gilt (BGE 100 Ib 56). Dagegen wurde erkannt, dass keine steuerbare Lieferung ausführt, wer Dritten Arbeitskräfte zur Verfügung stellt (BGE 100 Ib 67).

In einem Urteil vom 8. November 1974 war Artikel 36 Absatz 4 ZG anzuwenden, wonach eingeführte Veröffentlichungen unsittlicher Natur zu beschlagnahmen sind; die Kammer prüfte insbesondere, welche Kompetenzen den Zollbehörden und der Bundesanwaltschaft in dieser Beziehung zustehen.

II. Erste Zivilabteilung

Die Berufungen in vermögensrechtlichen Streitigkeiten, insbesondere aus Mietverhältnissen und Werkverträgen, nehmen ständig zu. Das dürfte zumindest teilweise darauf zurückgehen, dass der erforderliche Streitwert von 8000 Franken infolge der seit Jahren anhaltenden Teuerung in immer mehr Fällen erreicht wird. Die seit 1960 geltenden Streitwertgrenzen sollten daher erhöht werden.

In einem Direktprozess verpflichtete das Bundesgericht den Kanton Graubünden zum Ersatz von Schaden, der zwei Gemeinden durch künstliches Auslösen von Lawinen entstanden war (BGE 100 II 120). In einem weiteren Prozess bejahte es die Werkhaftung des Kantons Obwalden für Schäden, die darauf zurückzuführen waren, dass die unter der Brünigstrasse erstellten Wildbach-Durchlässe für die Ableitung von Murgängen nicht genügten (BGE 100 II 134).

Am 25. Juni 1974 hat das Bundesgericht in einem Streit zwischen einem Einleger und einer Bank die Sparkasseneinlage als unregelmässigen Hinterlegungsvertrag gewürdigt und demgemäss – unter Vorbehalt einer gegenteiligen Abrede – das Verrechnungsrecht der Bank für Gegenforderungen ausgeschlossen (BGE 100 II 153).

Aus der Rechtsprechung zum Immaterialgüterrecht ist zu erwähnen, dass Patentverletzungsklagen eine räumliche Beziehung der unrechtmässigen Handlung zur Schweiz voraussetzen (Urteil vom 7. Juni 1974), ferner dass eine Genossenschaft, die selber weder ein Fabrikations- noch ein Handelsgeschäft führt, eine Individualmarke nicht auf ihren Namen eintragen lassen darf (BGE 100 II 159) und dass auch für den Schutz von Werken der Innenarchitektur keine ausgeprägte Originalität verlangt wird (BGE 100 II 167).

In einem Verantwortlichkeitsprozess gegen leitende Organe eines Anlagefonds in Liquidation war über die Vorfrage zu entscheiden, ob der Sachwalter sie auf Schadenersatz belangen dürfe. Das Bundesgericht hat die Frage bejaht, obschon der Wortlaut des Gesetzes und dessen Entstehungsgeschichte darauf keine Antwort geben (BGE 100 II 52). Ebenfalls zum Bundesgesetz über die Anlagefonds war in einem Entscheid vom 5. November 1974 über Wesen und Tragweite des Widerrufsrechts des Anlegers nach Artikel 21 Absatz 1. zu befinden.

III. Zweite Zivilabteilung

Auf dem Gebiet der Verletzung des Persönlichkeitsrechts durch die Presse wurde die Rechtsprechung hinsichtlich der Verantwortlichkeit des Herausgebers einer Veröffentlichung durch ein Urteil vom 17. Januar 1974 bestätigt. Danach ist die Verletzung in den persönlichen Interessen nicht rechtswidrig, wenn die beanstandete Veröffentlichung keine unwahre Tatsache enthält und durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt wird.

Die Scheidungsprozesse haben zugenommen, insbesondere die Streitigkeiten über die Entschädigungen und die Unterhaltsbeiträge, die das Gesetz dem «schuldlosen Ehegatten» zuerkennt. Die Zunahme dieser Geschäfte, zu der die in den Vorjahren vorgenommene Lockerung des Begriffs des schuldlosen Ehegatten beigetragen hat, bietet Gelegenheit, die in frühern Grundsatzentscheidungen entwickelten Regeln noch weiter auszubauen.

Mit Urteil vom 11. Juli 1974 hat das Bundesgericht, in Änderung seiner Rechtsprechung, die Indexierung der Renten zugelassen, die ein geschiedener Ehegatte in Anwendung von Artikel 151 und 152 ZGB dem andern Gatten zu entrichten hat. Die Indexierung, die infolge der Geldentwertung geboten war, begründet keine Erhöhung dieser Renten, die vom Gesetz ausgeschlossen wird, sondern bezweckt einzig die Sicherung ihres realen Wertes. Die Indexierung darf indessen nicht über die Erhöhung des Indexes der Konsumentenpreise hinausgehen und auch nur in dem Masse angeordnet werden, als das Einkommen des Schuldners der Teuerung angepasst wird; diese Bedingung muss strikte eingehalten werden.

Nach konstanter Praxis werden bei der Trennung der Ehe von Ausländern, deren Heimatrecht die Scheidung nicht kennt, auf die Nebenfolgen der Trennung die für die Scheidung geltenden Vorschriften zur Anwendung gebracht. Die Unterhaltspflicht des Ehemannes erlischt, während der schuldlosen Ehefrau eine Entschädigung oder eine Unterhaltsrente gemäss den Artikeln 151 und 152 ZGB zugesprochen werden kann. Diese Rechtsprechung gilt nicht mehr für italienische Ehegatten, die nun nach ihrem Heimatrecht nach Ablauf einer bestimmten Frist die Umwandlung der Trennung in eine Scheidung erreichen können (Urteil vom 10. Oktober 1974).

Mit Urteil vom 31. Januar 1974 wurde zum erstenmal eine umstrittene Frage der Nacherbeneinsetzung entschieden. Hat ein Erblasser angeordnet, dass beim Hinschied des eingesetzten Erben das, was von der Erbschaft noch vorhanden ist, einem Dritten zukommen soll (sogenannte Nacherbeneinsetzung auf den Überrest), gelangen die Vorschriften über die Massregeln zur Sicherung der Anwartschaften des Nacherben nicht zur Anwendung. Der Erbe ist damit von der Sicherheitsleistung gegenüber dem Nacherben befreit.

Artikel 46 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag sieht für die Klage des Versicherten gegen den Versicherer eine Verjährungsfrist von zwei Jahren vor, die mit Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet, zu laufen beginnt. Im Gebiet der Unfallversicherung hat die Rechtsprechung diese Bestimmung stets in dem Sinne verstanden, dass die Frist vom Tag des Unfalles an zu laufen beginne. Da diese Praxis für den Fall, dass das Opfer mehr als zwei Jahre nach dem Unfall an dessen Folgen stirbt, als unannehmbar erscheint, wurde die

Praxis in BGE 100 II 42 geändert. Danach beginnt die Verjährungsfrist in einem solchen Fall erst vom Todestag an zu laufen. Die Frage, ob diese Rechtsprechung auch auf den Fall der dauernden Invaliderität auszudehnen sei, wurde offen gelassen.

In einem Fall stellte sich die Frage des zeitlichen Inkrafttretens der neuen Vorschriften in Artikel 331^a-331^c des revidierten Obligationenrechts über die Personalfürsorgeeinrichtungen. Das Problem ist nicht klar geregelt, weil die Bestimmungen des Entwurfs während der parlamentarischen Beratung grundlegend umgearbeitet wurden, ohne dass der entsprechende Artikel der Übergangsbestimmungen (Art. 7 Abs. 2) der neuen Regelung angepasst worden wäre. Der Bundesrat und die Verwaltungsbehörden, welche die Aufsicht über die Stiftungen ausüben, versuchten das Inkrafttreten der neuen Ordnung innerhalb eines Jahres durchzusetzen; gleichzeitig räumten sie den Organen der Fürsorgeeinrichtungen für die formelle Anpassung ihrer Statuten und Reglemente an die neue Regelung eine Frist von fünf Jahren ein. Das Bundesgericht, das diesen Dualismus als rechtlich unhaltbar betrachtete, wendete die Regel des Übergangsrechts auch auf die neuen Bestimmungen an und entschied, dass die bestehenden Personalfürsorgeeinrichtungen die neue Ordnung innerhalb von fünf Jahren seit dem Inkrafttreten des Gesetzes eingeführt haben müssen (BGE 100 Ib 137).

Im internationalen Privatrecht ist im Zusammenhang mit der Scheidung von Ausländern eine bisher unklare Rechtsprechung bezüglich der Zuständigkeit des Bundesgerichts mit Urteil vom 2. Mai 1974 präzisiert worden. Danach kann das Bundesgericht im Berufungsverfahren unter Berücksichtigung des Rechts und der Rechtsprechung des ausländischen Staates die Frage prüfen, ob die in der Schweiz ergangenen Urteile vom Heimatstaat der Ehegatten anerkannt werden.

IV. Schuldbetreibungs- und Konkurskammer

Die Berichte der kantonalen Aufsichtsbehörden haben zu keinen besondern Bemerkungen Anlass gegeben.

Der von der Kammer ausgearbeitete Entwurf zur Revision der Verordnung vom 23. April 1920 über die Zwangsverwertung von Grundstücken bedarf in einigen Punkten noch weiterer Abklärungen, bevor er dem Bundesgericht zur Genehmigung unterbreitet werden kann.

Die Kammer hat mit dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement und der Generaldirektion der PTT eine Lösung erarbeitet bezüglich der Taxen, die für den Umtausch der den Betreibungsämtern zur Deckung von Kostenvorschüssen zugehenden Briefmarken erhoben werden.

Den kantonalen Aufsichtsbehörden musste in Erinnerung gerufen werden, dass die Höhe der Schreibgebühren und Auslagen, die einer Partei im Beschwerde- oder Rekursverfahren gemäss Artikel 67 Absatz 3 des Gebührentarifs zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs auferlegt werden, nicht nach kantonalen Vorschriften festgelegt werden darf, sondern in Übereinstimmung mit den Artikeln 7 und 12 des Gebührentarifs festzusetzen ist (BGE 100 III 1 f.).

Aus der Rechtsprechung der Kammer sind folgende Entscheidungen hervorzuheben:

Eine an einen Postfachinhaber adressierte Sendung ist erst in jenem Zeitpunkt als zugestellt zu betrachten, in welchem sie am Postschalter abgeholt wird, und nicht schon dann, wenn die Abholungseinladung ins Postfach gelegt wird. Wird die Sendung nicht innert der Abholungsfrist zurückgezogen, so gilt die Zustellung als am letzten Tag dieser Frist erfolgt (BGE 100 III 3 ff.; Änderung der Rechtsprechung).

Wird eine Beschwerde gegen eine Verfügung des Betreibungsbeamten versehentlich beim Betreibungsamt statt bei der zuständigen Aufsichtsbehörde eingereicht, so ist sie von Amtes wegen an die Aufsichtsbehörde zu überweisen; die Beschwerde gilt als an dem Tag eingereicht, an dem sie dem Betreibungsamt zugegangen ist (BGE 100 III 8 ff.; Änderung der Rechtsprechung).

Konkursbeamter und Aufsichtsbehörden können ein Konkursdekret jedenfalls dann nicht auf seine Gesetzmässigkeit überprüfen, wenn mit der Durchführung des Konkurses bereits begonnen worden ist (BGE 100 III 19 ff.).

V. Kassationshof

Die revidierten Bestimmungen des allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches haben auch in diesem Jahr zu verschiedenen Beschwerden Anlass gegeben, wozu oft die Fassung des Gesetzes beigetragen haben mag. In etlichen Fällen hatte sich der Kassationshof ferner mit Vorfragen verfassungsrechtlicher, zivilrechtlicher und verwaltungsrechtlicher Natur zu befassen, z. B. im Gebiete des Strassenverkehrsrechts, der Wirtschaftskriminalität und des interkantonalen Schiffsverkehrsrechts.

Die Rechtsprechung wurde nur in wenigen Fällen geändert. So entschied der Kassationshof, dass nach Artikel 42 StGB auch verwahrt werden kann, wer das neue vorsätzliche Verbrechen oder Vergehen schon während der Zeit begeht, da er aus dem Strafvollzug, einer Verwahrung oder einer Arbeiterziehungsanstalt nur bedingt entlassen war. Personen, die im Fahrzeug des Schuldigen mitfahren, sind nunmehr durch Artikel 237 StGB ebenfalls geschützt (BGE 100 IV 54).

Eine neue Beschwerde in der Sache des «Roten Gallus» führte zum Entscheid, dass der als verantwortlich zeichnende Redaktor einer Zeitschrift selbst dann strafbar ist, wenn weder ein Verschulden des Verfassers nachgewiesen werden kann, noch der Redaktor selber vorsätzlich gehandelt hat (BGE 100 IV 5). Zu Lasten eines zur Stellung des Strafantrages berechtigten Vereins beginnt die Antragsfrist erst, wenn der Täter einem Mitglied des Vorstandes bekannt wird. Die Beschwerde einer Staatsanwaltschaft, die sich aus grundsätzlichen Erwägungen gegen die ambulante psychotherapeutische Behandlung des Verurteilten während des Strafvollzuges richtete, wurde abgewiesen (BGE 100 IV 12). Gegen die Ablehnung eines aus gesundheitlichen Gründen gestellten Gesuches um Entlassung aus der Verwahrung kann nicht Verwaltungsgerichtsbeschwerde geführt werden, da der Vollzug von Strafen und Massnahmen an kranken, gebrechlichen und betagten Personen dem kantonalen Recht untersteht (Art. 6 Abs. 1 VStGB 1). Wer mittels eines durch Saugnapf am Telefon befestigten Adapters Gespräche auf einen Tonträger aufnimmt, kann sich auf Artikel 179^{quinquies} StGB nur berufen, wenn ihm die PTT-Betriebe die Verwendung des Adapters bewilligt haben (BGE 100 IV 49).

Der Kreis der Personen, die strafbar sind, wenn eine juristische Person die ihr nach Artikel 3 ANAG als Arbeitgeberin obliegenden Pflichten verletzt, reicht über den Begriff des zivilrechtlichen Organs hinaus (BGE 100 IV 38). Mehrmals war der Begriff des unrechtmässigen Vermögensvorteils im Sinne des Artikels 24 des Betäubungsmittelgesetzes auszulegen (BGE 100 IV 104); Zollbussen vermindern diesen Vorteil nicht. Auch zum Begriff der Gewinnsucht gemäss Artikel 19 dieses Gesetzes war Stellung zu nehmen.

Zahlreiche angetrunkene Motorfahrzeugführer riefen das Bundesgericht an, um die Angetrunkenheit zu bestreiten oder den bedingten Aufschub der Gefängnisstrafe zu beantragen; nur eine einzige Beschwerde hatte (teilweise) Erfolg. Nach Zusammenstössen auf Parkplätzen von Einkaufszentren war wiederholt zum Vortrittsrecht Stellung zu nehmen; wer auf einen Zu- oder Abfahrtsweg hinausfährt, befindet sich nicht an einer Verzweigung (BGE 100 IV 59). Unsichtbar gewordene Sicherheitslinien brauchen nicht mehr beachtet zu werden (BGE 100 IV 71). Wer unerlaubterweise auf einer den öffentlichen Verkehrsmitteln vorbehaltenen Spur fährt, bleibt dennoch gegenüber Fahrzeugen, die sie von links her überqueren, vortrittsberechtigt (BGE 100 IV 83). Die Strassenbahn, die aus einer Nebenstrasse in eine signalisierte Hauptstrasse einfährt, hat den Benützern der Hauptstrasse den Vortritt erst zu lassen, wenn sie die Begrenzungslinie zwischen den beiden Strassen (Markierung 410) erreicht hat (BGE 100 IV 94).

Der Kassationshof hatte sich mit einem Fall von Widerhandlung gegen Artikel 11 Absatz 1 Ziffer 2 des Bundesgesetzes betreffend Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens zu befassen (BGE 100 IV 117). Man kann sich fragen, ob angesichts der grossen finanziellen Auswirkungen, die ein solches Vergehen haben kann, der im Gesetz von 1885 angedrohte Höchstbetrag der Busse von 5000 Franken noch zeitgemäss ist.

Auch aussichtslose Beschwerden waren zu beurteilen, etwa gegen geringfügige Bussen für offensichtlich vorschriftswidriges Parkieren. Es wirkt sich nachteilig aus, dass die Beschuldigten in solchen Fällen nicht zur Sicherstellung der Prozesskosten verhalten werden können. Privatstrafkläger und Antragsteller, denen die Vorschusspflicht in der Regel auferlegt wird, werden durch sie allerdings nur selten zum Rückzug der Beschwerde bewogen.

Ordnungsstrafen wegen Mutwillens wurden nur wenige ausgesprochen, da nicht immer klar ist, ob die Partei selber oder ihr Anwalt die Beschwerde zu verantworten hat. Amtliche Verteidiger fühlen sich oft verpflichtet, das Bundesgericht anzurufen, wobei sie nicht bedenken, dass dieses die unentgeltliche Rechtspflege nur bewilligen kann, wenn die Beschwerde nicht aussichtslos ist.

In Normalfällen auferlegt der Kassationshof zahlungsfähigen Unterliegenden nunmehr die höchste zulässige Gebühr von 500 Franken. Das Gesetz sollte revidiert werden, da dieser Betrag der wirtschaftlichen Bedeutung vieler Prozesse, z. B. gegenüber ungetreuen Geschäftsführern, Grossbetrüchern und Fälschern, nicht mehr entspricht und nur überschritten werden darf, wenn auch um Zivilansprüche gestritten wird, was selten zutrifft.

Einem Beschwerdeführer wurde wegen grober Verletzung des gebotenen Anstandes eine Ordnungsbusse im höchstzulässigen Betrage von 100 Franken auferlegt. Der Kassationshof ist bei solchen Verstössen meistens nachsichtig.

Auf die sich ständig wiederholenden Beschwerden zweier Prozesssüchtiger, die in bestimmtem Bereiche offensichtlich urteilsunfähig geworden sind, ist er nicht mehr eingetreten.

VI. Anklagekammer

Am 25. Juli 1974 eröffnete der eidgenössische Untersuchungsrichter für die deutschsprachige Schweiz gegen Hans-Günter und Gisela Wolf-Klie, Staatsangehörige der Deutschen Demokratischen Republik, eine Voruntersuchung wegen verbotenen Nachrichtendienstes (Art. 272–274 und 301 StGB) und weiterer Straftatbestände. Die Untersuchung ist umfangreich und war am Jahresende noch nicht abgeschlossen.

Die Geschäftslast der Anklagekammer nahm gegenüber dem Vorjahr um über 50 Prozent zu.

C. Statistik

I. Zahl und Art der Geschäfte

Natur der Streitsache	Erledigungen in den Vorjahren					1974				Erledigungsarten				Mittlere Prozessdauer		
	1970	1971	1972	1973	1974	Übertrag von 1973	Eingang 1974	Total anhängig	Erledigt	Übertrag auf 1975	Nichtentreten	Abschreibung (Rückzug usw.)	Gutheissung (bzw. Rückweisung)	Abweisung	Monate	Tage
I. Zivilsachen:																
1. Direkte Prozesse	5	11	5	23	12	11	23	10	13	1	3	4	2	15	10	
2. Berufungen	276	266	268	263	84	317	401	297	104	38	31	53	175	3	4	
3. Nichtigkeitsbeschwerden	8	3	—	6	—	6	6	4	2	—	1	1	2	2	2	
4. Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren	11	8	14	11	1	10	11	9	2	3	—	1	5	1	12	
II. Staatsrechtliche Streitigkeiten	616	633	655	765	390	870	1 260	893 ¹⁾	367	199	92	105	497	4	12	
(vgl. separate Aufstellung)																
III. Verwaltungsgerichtliche Streitigkeiten	290	520	443	458	241	465	706	459	247	37	116	92	214	6	14	
(vgl. separate Aufstellung)																
IV. Strafrechtspflege																
1. Kassationshof	406	398	451	465	28	418	446	400 ²⁾	46	115	49	52	184	1	6	
2. Anklagekammer	22	17	17	14	1	23	24	23	1	3	1	7	12	—	9	
3. Bundesstrafgericht	1	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Lösungen	1	1	1	14	12	5	17	10	7	—	1	9	—	3	28	
4. Ausserordentlicher Kassationshof	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
V. I. Schuldbetreibungs- und Konkurswesen																
a. Beschwerden und Rekurse	74	86	69	74	8	90	98	79	19	17	5	10	47	2	1	
b. Revisions- und Erläuterungsgesuche	—	—	3	1	2	—	2	2	—	1	—	1	—	3	12	
2. Samierungen	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
VI. Freiwillige Gerichtsbarkeit	4	1	2	1	3	4	7	2	5	—	1	1	—	8	2	
Total	1 715	1 948	1 929	2 098	782	2 219	3 001	2 188	813	414	300	336	1 138	—	—	

1) Hiervon 504 durch den Dreierausschuss.

2) Hiervon 155 durch den Dreierausschuss.

II. Detaillierte Aufstellung über staatsrechtliche Streitigkeiten

Natur der Streitsache	Übertrag von 1973	Eingang 1974	Total anhängig	Erlедigt 1974	Übertrag auf 1975
1. Streitigkeiten zwischen Kantonen (Art. 83 Bst. <i>b</i> OG)	1	—	1	—	1
2. Beschwerden wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte der Bürger (Art. 84 Bst. <i>a</i> OG)	365	812	1 177	834 ¹⁾	343
3. Beschwerden wegen Verletzung von Konkordaten (Art. 84 Bst. <i>b</i> OG)	—	4	4	2	2
4. Beschwerden wegen Verletzung von Staatsverträgen mit dem Ausland (Art. 84 Bst. <i>c</i> OG)	2	6	8	2	6
5. Beschwerden wegen Verletzung bundesrechtlicher Vorschriften über die Zuständigkeit der Behörden (Art. 84 Bst. <i>d</i> OG)	3	—	3	2	1
6. Beschwerden betreffend die politische Stimmberechtigung und be- treffend kantonale Wahlen und Abstimmungen (Art. 85 Bst. <i>a</i> OG)	15	28	43	32	11
7. Einsprache gegen Auslieferungsbegehren eines fremden Staates	—	1	1	1	—
8. Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren (Art. 136ff. OG)	4	19	23	20	3
	390	870	1 260	893	367

¹⁾ Hievon durch:

I. Zivilabteilung 38

II. Zivilabteilung 54

Verwaltungsrechtliche Kammer 11

Kassationshof 49

III. Detaillierte Aufstellung über die verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten

Natur der Streitsache	Übertrag von 1973	Eingang 1974	Total anhängig	Erlедigt 1974	Übertrag auf 1975
<i>1. Beschwerden</i>					
Bürgerrecht	—	6	6	—	6
Fremdenpolizei	5	16	21	10	11
Politische Rechte	—	1	1	1	—
Bundespersonal	3	5	8	4	4
Stiftungsaufsicht	2	1	3	3	—
Bäuerlicher Grundbesitz	2	3	5	2	3
Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland	1	24	25	8	17
Register ¹⁾	4	26	30	23	7
Strafvollzug ²⁾	—	32	32	29	3
Schulwesen	1	4	5	4	1
Filmwesen	1	1	2	2	—
Natur- und Heimatschutz	4	3	7	3	4
Verwaltung der Armee	2	1	3	2	1
Zivilschutz	1	1	2	1	1
Zollwesen	4	8	12	6	6
Steuern	34	65	99	66	33
Alkoholmonopol	1	3	4	3	1
Raumplanung	2	12	14	9	5
Enteignungen ³⁾	69	86	155	99	56
Elektrische Anlagen	1	2	3	3	—
Führerausweisentzug	2	20	22	17	5
Luftfahrt	2	5	7	4	3
PTT	—	3	3	—	3
Gewässerschutz	22	39	61	42	19
Arbeitsgesetzgebung	—	6	6	6	—
Sozialer Wohnungsbau	2	3	5	3	2
Landwirtschaftsgesetzgebung	7	12	19	14	5
Forstpolizei	33	29	62	40	22
Stabilisierung des Baumarktes	8	13	21	16	5
Aufsicht über Anlagefonds	4	2	6	5	1
Bankenaufsicht	2	7	9	6	3
Andere Fälle	4	14	18	9	9
<i>2. Klagen</i>					
Dienstverhältnis des Bundespersonals	2	6	8	3	5
Ausservertragliche Entschädigungen	6	3	9	5	4
Auszahlung oder Rückerstattung von Zuwendungen	2	—	2	1	1
Befreiung von kantonalen Abgaben	7	2	9	8	1
Andere Fälle	1	1	2	2	—
	241	465	706	459	247

1) Zuständig: I. und II. Zivilabteilung

2) Zuständig: Kassationshof

3) Zuständig: staatsrechtliche Kammer

IV. Eidgenössische Schätzungskommissionen

1. Zahl der Geschäfte

	Schätzungskreise												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Übertrag von 1973	14	17	8	36	3	35	23	20	9	38	6	8	41
Eingang 1974	3	3	3	10	3	7	10	9	12	8	2	5	9
Erledigt 1974	4	12	5	9	3	10	11	9	10	12	3	10	21
Übertrag auf 1975	13	8	6	37	3	32	22	20	11	34	5	3	29

2. Art der am 31. Dezember 1974
hängigen Geschäfte

Eisenbahnen	3	2	2	6	2	7	7	4	1	9	1	—	3
Elektrische Leitungen	2	1	1	12	—	4	—	1	4	6	1	1	6
Nationalstrassen	7	4	2	3	1	18	14	13	4	17	2	2	18
Öffentliche Gebäude	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gasverbundleitungen	—	—	—	3	—	1	—	—	1	—	—	—	—
Militärische Anlagen	—	—	1	3	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Kraftwerke	—	—	—	10	—	—	1	—	—	—	—	—	1
PTT	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1
Flughäfen	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Schiessanlagen	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—
ETH	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Wasserbaupolizei im Hochgebirge	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Wir versichern Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Lausanne, den 12. Februar 1975

Im Namen des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident:

Cavin

Der Gerichtsschreiber:

Klingler